

691

3203.7

3003 Bern, 10. April 1978

26. April 1978

AusgeteiltRevision der Verordnung vom 23. Dezember 1971 über die offizielle Qualitätskontrolle in der schweizerischen Uhrenindustrie

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 10. April 1978 (Beilage)  
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 14. April 1978  
 (Zustimmung)  
 Bundeskanzlei. Mitbericht vom 18. April 1978 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

in der schweizerischen b e s c h l o s s e n :

Die Aenderung der Verordnung vom 23. Dezember 1971 über die offizielle Qualitätskontrolle in der schweizerischen Uhrenindustrie wird genehmigt und auf den 20. Mai 1978 in Kraft gesetzt.

Veröffentlichung:  
 Amtliche Sammlung

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- BK 4 (Hb, Br, Sa, Rc) zum Vollzug
- EVD 17 (GS 5, BIGA 12) zum Vollzug
- FZD 12 (GS 7, AMG 5) zur Kenntnis
- FinDel 2 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

*SCHWARTZ*

Die Kontrollnormen und die Qualitätsanforderungen werden gemäss Artikel 23 Absatz 2 des Bundesbeschlusses vom Bundesrat festgelegt. Sie sind aufgrund messbarer technischer Werte festzulegen und der technischen Entwicklung sowie den Marktbedürfnissen anzupassen. Dabei darf keine Uhrenart benachteiligt werden. Auch darf die Kontrolle technische Neuerungen und Umstellungen auf andere Bauarten von Uhren und die Berücksichtigung neuer Absatzmarktent-

3200.7

3003 Bern, 10. April 1978

AusgeteiltAn den B u n d e s r a t

Revision der Verordnung vom  
23. Dezember 1971 über die  
offizielle Qualitätskontrolle  
in der schweizerischen Uhrenindustrie

1 Einleitung

Der Bundesbeschluss vom 18. März 1971 über die offizielle Qualitätskontrolle in der schweizerischen Uhrenindustrie bezweckt die Erhaltung und Förderung des guten Rufes der Schweizer Uhr auf den Weltmärkten. Er unterstellt deshalb Uhren, welche die Voraussetzungen zum Führen der gesetzlichen schweizerischen Herkunftsbezeichnung erfüllen, der offiziellen Qualitätskontrolle. Deren Durchführung ist dem Institut für die offizielle Qualitätskontrolle in der schweizerischen Uhrenindustrie in Neuenburg (Institut) übertragen.

Die Kontrollnormen und die Qualitätsanforderungen werden gemäss Artikel 23 Absatz 2 des Bundesbeschlusses vom Bundesrat festgelegt. Sie sind aufgrund messbarer technischer Werte festzulegen und der technischen Entwicklung sowie den Marktbedürfnissen anzupassen. Dabei darf keine Uhrenart benachteiligt werden. Auch darf die Kontrolle technische Neuerungen und Umstellungen auf andere Bauarten von Uhren und die Berücksichtigung neuer Absatzmarktent-

wicklungen nicht behindern (Artikel 4 des Bundesbeschlusses).

## 2 Begründung

- 2.1 Seit dem Inkrafttreten der Normen der offiziellen Qualitätskontrolle in der Uhrenindustrie am 1. Januar 1972 hat die technische Entwicklung auf dem Uhrensektor grosse Fortschritte gemacht. Im Vordergrund steht dabei die Entwicklung auf dem Gebiete der elektronischen Uhren. Die nachstehende Tabelle beleuchtet die Zunahme der Exporte von elektronischen Uhren im Verhältnis zu den Exporten von Anker- oder Roskopfuhren.

Jahr	Exporte (Stückzahl) elektr. Uhren und Uhrwerke	Total Exporte (Stückzahl) Uhren und Uhrwerke	Prozentanteil der elektr. Uhren und Uhrwerke
1972	607'202	57'808'521	1,05 %
1973	896'866	81'778'000	1,10 %
1974	1'487'849	84'416'182	1,76 %
1975	1'277'953	65'797'713	1,94 %
1976	2'651'689	62'155'712	4,27 %
1977	4'245'818	65'915'739	6,44 %

Während anfangs vorwiegend Uhren der ersten und zweiten Generation hergestellt wurden, das heisst Uhren mit einem Unruh-Spirale-Schwinger ("elektrische" Uhren) und Stimmgabeluhren, nahm nach 1974 die Produktion von Uhren der dritten und vierten Generation - auf Kosten der früheren Uhrengenerationen - rasch zu. Bei diesen neuen Uhrengenerationen handelt es sich um Quarzuhren mit Analoganzeige und um solche mit Digitalanzeige (Solid-state). Heute dominieren im elektronischen Bereich eindeutig die Quarzuhren. Die Qualitätskontrolle dieser Uhren, für die 1972 noch keine Normen festgelegt werden konnten, stellt nun aus

technischen Gründen eine ganze Reihe von Problemen. Deren Prüfung ist bereits 1975 vom Ausschuss für technische Fragen des Verwaltungsrats des Instituts an die Hand genommen worden. Nach eingehenden Versuchen konnte dem Verwaltungsrat des Instituts der Entwurf für die Normen betreffend Quarzuhren unterbreitet werden. Er hat diesen am 4. Oktober 1977 einstimmig genehmigt.

- 2.2 Im Rahmen des weltweiten Konkurrenzkampfes auf dem Uhrensektor kommt der Herstellung von Quarzuhren rasch zunehmende Bedeutung zu. Die Erfassung dieser Uhren durch die offizielle Qualitätskontrolle ist sehr wichtig und liegt im Interesse der schweizerischen Uhrenindustrie. Die Inkraftsetzung von Kontrollnormen und Qualitätsanforderungen für Quarzuhren sollte deshalb baldmöglichst erfolgen. Dabei muss in Kauf genommen werden, dass im Hinblick auf diese rasche technische Entwicklung und die noch zu sammelnden Erfahrungen nach einiger Zeit die Tauglichkeit der festgelegten Normen und Qualitätsanforderungen zu überprüfen sein wird.
- 2.3 Die Kontrollnormen für Quarzuhren weisen die Besonderheit auf, dass neben den üblichen Stichproben beim Export im Durchschnitt zweimal pro Jahr beim Produzenten oder Fabrikanten auf der Grundlage von Stichprobenentnahmen besondere Prüfungen (Grundprogramm) durchgeführt werden. Diese Prüfungen sollen Gewissheit verschaffen, dass ein neues Kaliber keine grundsätzlichen Fehler hinsichtlich Konzeption und Bauart aufweist. Die Prüfungen des Grundprogrammes ermöglichen es, die Quarzuhren auf technisch befriedigende Art und Weise zu prüfen, ohne dass bei den üblichen Stichproben beim Export unerwünschte Verzögerungen eintreten.

2. Die Aenderung wird auf den 1. Mai 1970 in Kraft ge-

3 Ergebnis der Rücksprache mit den interessierten Dienst-  
stellen

Der Revisionsentwurf ist mit dem Amt für Mass und Gewicht und der Bundeskanzlei besprochen worden. Diese Dienststellen sind mit dem Entwurf einverstanden. Mit Zustimmung der Bundeskanzlei wird der Anhang zur Verordnung mit den Normen der offiziellen Qualitätskontrolle aus Gründen der Uebersichtlichkeit als Ganzes wiedergegeben. Die revidierten Stellen sind besonders bezeichnet.

4 Vernehmlassungsverfahren

Die interessierten Kreise der Uhrenindustrie sind zum Revisionsentwurf angehört worden (Artikel 23 Absatz 3 des Bundesbeschlusses). Der Erlass von Kontrollnormen und die Festlegung von Qualitätsanforderungen für Quarzuhren wurden begrüsst. Dabei kam die Meinung zum Ausdruck, mit den vorgeschlagenen Quarznormen seien die nötigen Erfahrungen zu sammeln, die im gegebenen Zeitpunkt ausgewertet werden sollen.

5 Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen stellen wir den Antrag:

- Entwurf zur Verordnung einschliesslich Anhang (d + f)

1. Der beiliegende Entwurf einer Aenderung der Verordnung vom 23. Dezember 1971 über die offizielle Qualitätskontrolle in der schweizerischen Uhrenindustrie wird genehmigt.

- BK 3 (zum Vollsatz)

2. Die Aenderung wird auf den 1. Mai 1978 in Kraft gesetzt und in die Sammlung der eidgenössischen Gesetze aufgenommen.

EIDGENOESSISCHES  
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

*[Handwritten signature]*

Bestätigt auf den Antrag des Volkswirtschaftsdepartements und auf das Mitberichtsverfahren sowie aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

a. Milchgrundpreis

Der Milchgrundpreis wird ab 1. Mai 1978 um 1 Rappen auf 76 Rappen je kg/l erhöht.

b. Uebernahmepreise für Butter und Käse

Die Uebernahmepreise für Vorzugs- und Milchzentrifugenbutter werden ab 1. Mai 1978 um 24 Rappen je kg erhöht.

Die Uebernahmepreise für schweizerische/Angepflichtige Käse sind ab 1. Mai 1978 der Grundpreisverhöhung anzupassen.

c. Ueberwälzung der Grundpreisverhöhung

Pressemitteilung (d + f)

Beilagen:

- Entwurf zur Verordnung einschliesslich Anhang (d + f)

Protokollauszug an:

- EVD 17 (GS 5, BIGA 12)
- EFZD 5 (AMG 5)
- BK 3 (zum Vollzug)

- Verordnung zur Milchmarktordnung, Käsemarktordnung und Milchwirtschaftssteuerordnung (Änderung)

- Verordnung über Steuern auf Konsummilch und Konsumrahm (Änderung)

- Verordnung über Verbilligungsbeiträge und Handelspreise für Butter (Änderung)